

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 30. März 2007

Nr. 8

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land</b>	
• <b>Wahlbekanntmachung</b> .....	2, 3
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt</b>	
• <b>Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 22.04.2007 in der Gemeinde Farnstädt</b> .....	3
• <b>Wahlbekanntmachung</b> .....	4, 5
• <b>Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Farnstädt hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes</b> .....	5
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</b>	
• <b>Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung</b> .....	6, 7

### **Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

# Wahlbekanntmachung

1. Am **22. April 2007**  
finden in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land  
**folgende Kommunalwahlen statt**  
**Kreistagswahl**  
**Landratswahl**  
  

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**
2. Jede Gemeinde  
**bildet einen Wahlbezirk.**  
  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.03.2007** bis **28.03.2007** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindevahl und Kreiswahl, so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will .
  - 5.1 Sie kann
    - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
    - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
    - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
  - 5.2 bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen /Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
    - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
    - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
    - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
    - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
    - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
    - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben
    - g) werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für

alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Bemerkungen:

Nemsdorf - Göhrendorf den 30.03.2007

\_\_\_\_\_

Dubb

(Unterschrift)

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

### **Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 22.04.2007 in der Gemeinde Farnstädt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 22.04.2007 in der Gemeinde Farnstädt zugelassen.

Herrn  
Uwe Gassel  
Wiesenweg 7  
06279 Farnstädt

Herrn  
Karl-Ernst Hoeres  
Kuhgasse 1 a  
06279 Farnstädt

Herrn  
Karsten Kirchberg  
Lindenstraße 25  
06295 Schmalzerode

Herrn  
Frank Mylich  
Eislebener Straße 17  
06279 Farnstädt

Farnstädt, den 29.03.2007

Ullrich  
Bürgermeister

# Wahlbekanntmachung

1. Am **22. April 2007**  
finden in der **Gemeinde Farnstädt**  
**folgende Kommunalwahlen statt**  
**Kreistagswahl, Landratswahl, Bürgermeisterwahl**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Farnstädt bildet einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.03.2007** bis 28.03.2007 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl, so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will .

- 5.1 Sie kann

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

- 5.2 bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Bemerkungen:

Nemsdorf – Göhrendorf, den 29.03.2007

\_\_\_\_\_

Dubb

(Unterschrift)

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Farnstädt**

Gemäß §44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in der Sitzung am 28.03.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-025/144).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Farnstädt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02.04.2007 bis 13.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 28.03.2007

Ullrich  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Steigra****Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2007 und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung****H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 626.700 EUR

in der Ausgabe auf 626.700 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 922.700 EUR

in der Ausgabe auf 922.700 EUR

festgesetzt.

## §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 94.000 EUR festgesetzt.

## §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                    | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

Steigra, den 28.02.2007

Wrede  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Merseburg – Querfurt am 22.03.2007 unter dem Aktenzeichen 15.14.01.171/fg erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land

Sachsen - Anhalt vom 02.04.2007 bis 13.04.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft

Weida – Land , in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender

Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 28.03.2007

Wrede  
Bürgermeister